

Rechte der Pflegeeltern

1. Vertretungsbefugnis

Aufgrund von Art. 300 Abs. 1 ZGB steht den Pflegeeltern das Recht zu, die Eltern (oder den Vormund) zu vertreten, „soweit es zur gehörigen Erfüllung ihrer Aufgabe angezeigt ist.“ Der Umfang der Vertretungsbefugnis ergibt sich aus der Form des Pflegeverhältnisses (Tages-, Wochen- oder Dauerpflege), der Betreuung und der Dringlichkeit der Entscheidungen (z.B. nofallmässiger Beizug eines Arztes oder Spitaleinweisung bei akuter Erkrankung oder Unfall des Kindes). Sie ist auch abhängig von Weisungen der Eltern (oder des Vormundes). Bei der Tagespflege ist die Vertretungsbefugnis auf die unmittelbare Ernährung, Pflege und Erziehung des Kindes beschränkt. Bei der Dauerpflege geht die Vertretungsbefugnis weiter. Wenn sich die Eltern nicht ernstlich um das Kind kümmern und die Pflege und Erziehung des Kindes faktisch den Pflegeeltern überlassen, ist die Vertretungsbefugnis umfassend. Die Befugnis der Pflegeeltern ist jedoch in allen Bereichen ausgeschlossen, wo von Gesetzes wegen nur die Eltern zur Vertretung befugt sind (z.B. Zustimmung zur Adoption des Kindes).

2. Anhörungsrecht

Art. 300 Abs. 2 ZGB gewährt den Pflegeeltern ein Anhörungs- und Mitspracherecht „vor wichtigen Entscheidungen“ für das Kind (z.B. Auflösung des Pflegeverhältnisses, Umplatzierungen des Kindes).

3. Verbot der Rücknahme vom Pflegeplatz und Beschwerderecht

Hat ein Kind längere Zeit bei Pflegeeltern gelebt, so kann die Vormundschaftsbehörde den Eltern seine Rücknahme untersagen, wenn diese die Entwicklung des Kindes ernstlich zu gefährden droht (Art. 310 Abs. 3 ZGB). Eine solche Gefährdung ist vor allem zu befürchten, wenn das Kind am Pflegeplatz verwurzelt ist, die Pflegeeltern sozialpsychisch seine Eltern geworden sind und es die Eltern unterlassen haben, zum Kind eine lebendige und gute Beziehung zu unterhalten. Das kann beim Kleinkind wegen seines verschiedenen Zeitbegriffs früher geschehen als bei älteren Kindern. Voraussetzung ist, dass die Pflegeeltern bereit sind, das Kind dauernd zu behalten. Die Pflegeeltern sind befugt, diese Massnahme bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu beantragen und einen ablehnenden Entscheid der KESB mit Beschwerde anzufechten.

4. Anspruch auf persönlichen Verkehr mit früherem Pflegekind

Für ein Kind, das längere Zeit bei Pflegeeltern gelebt und sich bei ihnen wohl gefühlt hat, ist es in der Regel wichtig, dass es auch nach der Rückkehr zu den Eltern mit den Pflegeeltern persönliche Beziehungen pflegen bzw. diese besuchen kann. Das anerkennen die Eltern in den meisten Fällen und ermöglichen ihm deshalb auch künftige Besuche oder Ferien bei den Pflegeeltern. Tun sie das nicht, so können die Pflegeeltern die KESB ersuchen, es sei ihnen ein Anspruch auf persönlichen Verkehr mit dem bisherigen Pflegekind einzuräumen. Diesem Gesuch ist zu entsprechen, wenn ein solcher Anspruch dem Wohl des Kindes dient, was häufig der Fall sein dürfte (Art. 274a Abs. 1 ZGB).

Pflichten der Pflegeeltern

1. Erziehungspflicht

Mit der Aufnahme des Kindes in Tages- oder Familienpflege geht die Erziehungspflicht für die Dauer seines Aufenthalts in der Pflegefamilie auf die Pflegeeltern bzw. die Tagesmutter über. Diese sind verpflichtet, es ihren Verhältnissen entsprechend zu pflegen und zu erziehen, wie wenn es sich um ein eigenes Kind handeln würde. Allerdings ist soweit als möglich den Wünschen und allenfalls den Anweisungen der Eltern (bzw. des Vormundes) Rechnung zu tragen. Es empfiehlt sich, solche Auflagen im Pflegevertrag zu regeln.

2. Bewilligungspflicht und Aufsicht

Vor der Aufnahme eines Kindes (bis zum vollendeten 15. Altersjahr) in Familienpflege bzw. (bis zum vollendeten 12. Altersjahr) in Tagespflege müssen die Pflegeeltern die Bewilligung der KESB einholen (Art. 316 ZGB, Art. 4 ff. PAVO). Im Kanton Thurgau gilt diese Bewilligungspflicht bis zur Mündigkeit. Sie unterstehen zudem der Aufsicht von Vertrauensperson und KESB und sind zur Zusammenarbeit mit ihnen, mit den Eltern und mit der Schule verpflichtet (Art. 317 ZGB).

3. Anzeigepflicht an Vormundschaftsbehörde

Pflegeeltern sind verpflichtet, die KESB zu orientieren, wenn sie zuverlässige Kenntnis davon haben, dass das Pflegekind gefährdet ist oder von den Eltern bzw. von Dritten misshandelt oder missbraucht wird (Art. 50 EG zum ZGB, Art. 358ter StGB). Bei Unterlassung der Anzeige können sich die Pflegeeltern wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar machen, wenn das Kind deswegen Opfer einer (weiteren) strafbaren Handlung geworden ist.

4. Haftpflicht

Den Pflegeeltern obliegt nicht nur gegenüber eigenen Kindern, sondern auch gegenüber Pflegekindern, die Aufsichtspflicht als sogenanntes „Familienhaupt“ gemäss Art. 333 ZGB. Dementsprechend sind sie für Schäden, den das Pflegekind Dritten verursacht, haftbar. Es handelt sich dabei um eine sogenannte Kausalhaftung. Pflegeeltern haften unabhängig von eigenem Verschulden. Sie können sich von ihrer Haftpflicht nur befreien durch den Beweis, dass sie das übliche und durch die Umstände gebotene Mass an Sorgfalt in der Beaufsichtigung des Kindes eingehalten haben. In der Regel sind von Pflegekindern gegenüber Dritten verursachte Schäden in der Privathaftpflichtversicherung der Pflegefamilie versichert. Nicht versicherbar sind dagegen Schäden, die das Pflegekind gegenüber den Pflegeeltern verursacht.